



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 23 - 23. Jahrgang – 19. Oktober 2017*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2017
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ der Stadt Bergen auf Rügen
- Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Aufstellung, Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnhofsquartier“ früher „Bahnhofsquartier/Gesundheits-Akademie-Rügen“ als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Billigung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Wohnen im Billrothgarten“ nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. 13 a BauGB
- Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Ringstraße“ nach § 2 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen
für das Haushaltsjahr 2017

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 11. Oktober 2017 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 der Stadt Bergen auf Rügen beschlossen (Beschluss-Nr. 288-21/17). Die Haushaltssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht nach der Bekanntmachung im Amt Finanzen der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 11.10.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	22.760.700,00	806.300,00	23.567.000,00
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	24.336.400,00	374.400,00	24.710.800,00
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 1.575.700,00	431.900,00	-1.143.800,00
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf				
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	0,00
der Saldo der außerordentlichen Erträge und	0,00	0,00
Aufwendungen auf	0,00	0,00

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf	- 1.575.700,00	431.900,00	-1.143.800,00
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	0,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	1.575.700,00	431.900,00	1.143.800,00
	0,00	0,00
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	21.791.600,00	696.300,00	22.487.900,00
die ordentlichen Auszahlungen auf	22.769.900,00	367.300,00	23.137.200,00
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 978.300,00	329.000,00	-649.300,00
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	0,00
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	0,00
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	0,00
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.613.900,00	175.100,00	4.789.000,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.509.300,00	305.600,00	5.814.900,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 895.400,00	130.500,00	-1.025.900,00
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.873.700,00	198.500,00	1.675.200,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.873.700,00	198.500,00	-1.675.200,00

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 2.000.000,00 € (unverändert).

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

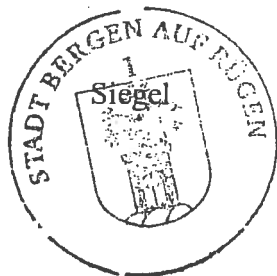
Die Gesamtzahl der im 1. Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 150,225 Vollzeitäquivalente (unverändert).

§ 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	47.006.141	47.823.229
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt voraussichtlich	45.831.600	48.185.667
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	45.430.100	48.178.667

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Bergen auf Rügen, 16.10.2017
Ort, Datum



A. Radtke
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2017 des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ der Stadt Bergen auf Rügen

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 11. Oktober 2017 die Haushaltssatzung 2017 des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ der Stadt Bergen auf Rügen beschlossen (Beschluss-Nr. 288-21/17).

Die Haushaltssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht nach der Bekanntmachung im Amt Finanzen der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 11. Oktober 2017 folgende Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Innenstadt" erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	680.800,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	785.000,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 104.200,00 EUR
d) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
e) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR

die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-104.200,00 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	680.800,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	785.000,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-104.200,00 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.000,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.000,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.000,00 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	97.200,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-97.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht veranschlagt.

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	556.167 EUR.		
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	556.167 EUR		
und zum 31.12. des Haushaltsjahres		556.167	EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung war nicht erforderlich.

Bergen auf Rügen, 16.10.2017
Ort, Datum



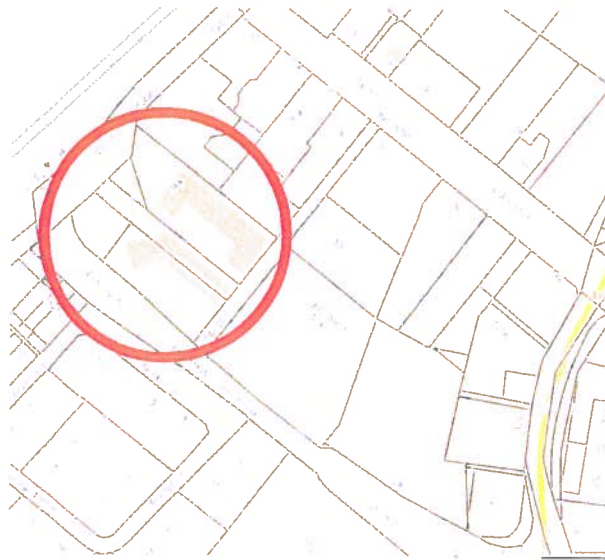
A. Rabe
Bürgermeisterin

R

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Aufstellung, Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnhofsquartier“ früher „Bahnhofsquartier/Gesundheits-Akademie-Rügen“ als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 11.10.2017 die Aufstellung und den Entwurf für die Auslegung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 44 „Bahnhofsquartier“ früher „Bahnhofsquartier /Gesundheits-Akademie-Rügen“ als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gebilligt und beschlossen.

Der Geltungsbereich über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 44 „Bahnhofsquartier“ umfasst das gesamte Plangebiet des o.g. B-Planes. Die Änderungen beziehen sich nur auf den Bereich der Flurstücke 41/2, 42, 43, 49(teilw.), der Flur 9, Gemarkung Bergen auf Rügen.



Gemäß § 13 a in Verbindung mit § 13 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. **Die Öffentlichkeit** kann sich gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis zum **01.12.2017** im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6 Zimmer 406 über die konkreten Ziele, Zwecke und Auswirkungen informieren und zur Planung äußern. Die 1. Änderung beinhaltet die Änderung des Sondergebietes in ein Mischgebiet. In diesem Gebiet werden die Ansiedlung einer Tourismus-Akademie mit der Möglichkeit der Unterbringung und Beherbergung der Auszubildenden in einem Internat sowie die erschließungstechnische Anbindung geplant. Der Name des Bebauungsplanes wurde geändert. Der Planentwurf mit Planteil und Begründung werden öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit wird durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB für die Dauer eines Monats beteiligt. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschluss-

fassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom **01.November – 01.Dezember 2017** im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 406 während folgender Zeiten:

Montag bis Donnerstag	von	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
zusätzlich Dienstag	von	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	von	08:00 – 12:00 Uhr

Gemäß § 4a Abs.4 BauGB werden die Planunterlagen und die Bekanntmachung zusätzlich ins Internet unter <http://www.stadt-bergen-auf-ruegen.de/aktuelle-Bauleitplanverfahren> gestellt und zugänglich gemacht.

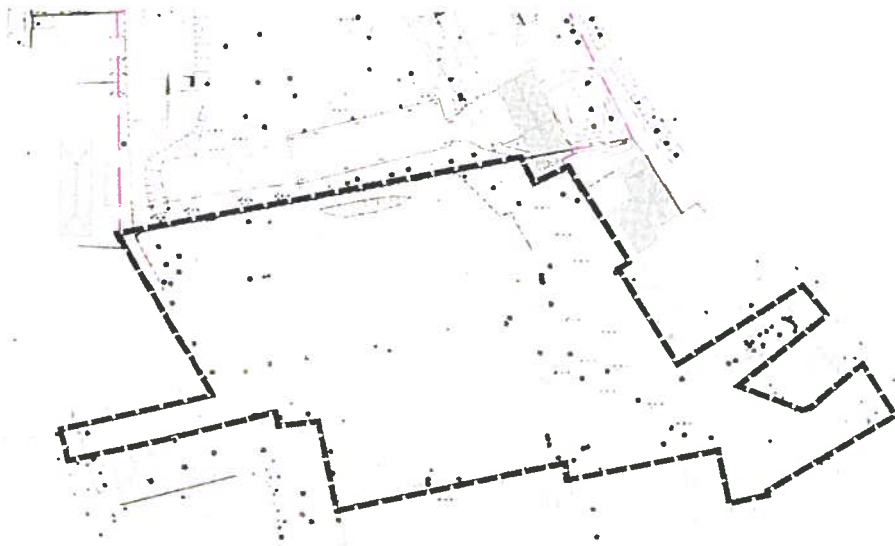
Bergen auf Rügen, 18.10.2017

gez. Rainer Starke
Bauamtsleiter

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Billigung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Wohnen im Billrothgarten" nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. 13 a BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 12.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 als Bebauungsplan der Innenstadtentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Gartenstraße und der Billrothstraße, südlich des Parks am ehemaligen Landratsamtes. Es umfasst die Flurstücke 170/7, 170/1, 167/2 (teilw.), 160/6, 160/5, 160/3, 160/15, 160/17, 160/19, 160/22, 160/25, 160/24 (teilw.) sowie die angrenzenden Teilflächen der angrenzenden Straßengrundstücke von Gartenstraße (Flst. 10) und Billrothstraße (Flst. 16, 156/1) alle Flur 14 der Gemarkung Bergen mit einer Gesamtfläche von insgesamt 1,25 ha.



Geltungsbereich BP Nr. 52 "Wohnen im Billrothgarten"

Der von der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 11.10.2017 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 und der Entwurf der Begründung liegen vom

01.11.2017 – 01.12.2017

im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 406 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag – Donnerstag	von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
zusätzlich Dienstag	von 13:00 – 18:00 Uhr
und Freitag	von 08:00 – 12:00 Uhr.

Während dieser Auslegefrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Zusätzlich sind die ausgelegten Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet unter www.stadt-bergen-auf-rugen.de einsehbar. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Bergen auf Rügen, 18.10.2017

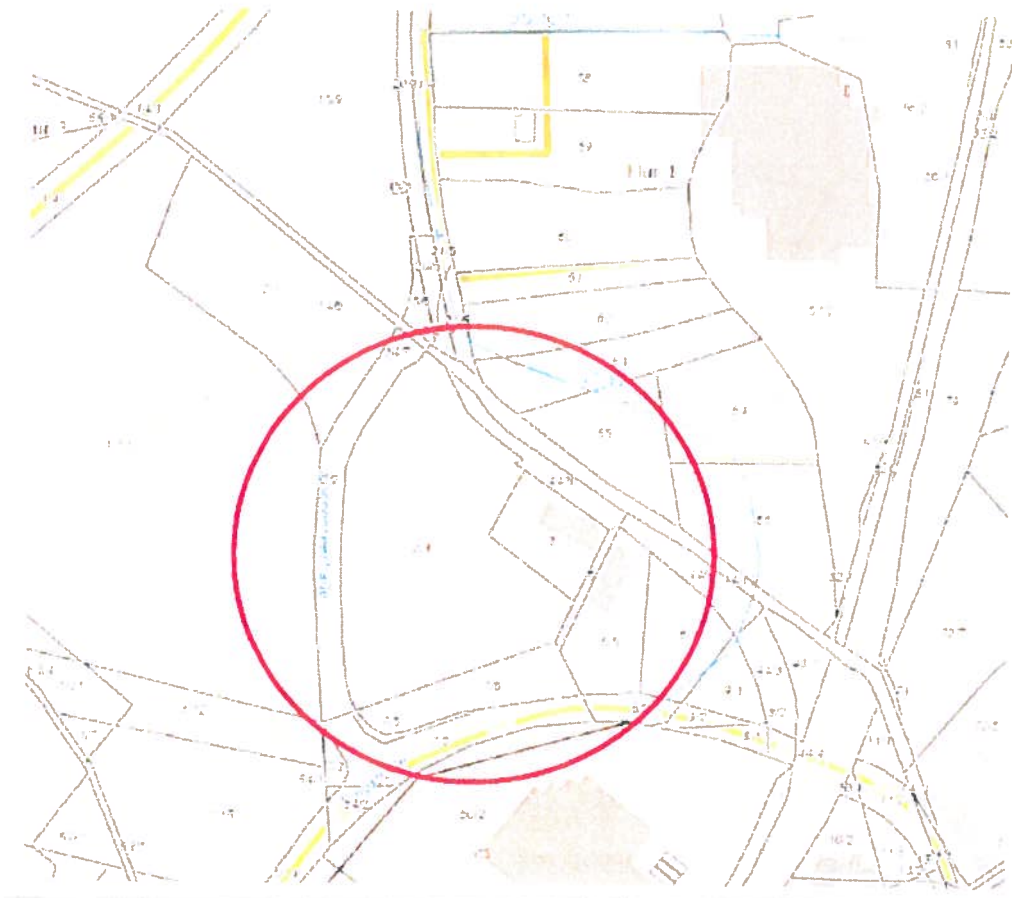
gez. Rainer Starke
Bauamtsleiter

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Ringstraße“ nach § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer Sitzung am 11.10.2017 mit Beschluss-Nr. 289-21/17 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Ringstraße“ nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes.

Das Plangebiet umfasst den Bereich zwischen Ringstraße im Süden und Nonnenseestraße im Westen mit den Flurstücken 2/2, 2/3, 7/5, 7/6, 7/2 (teilw.), 5, 6/5, 6/4 (teilw.), 6/2 (teilw.), 44/9 (teilw.) 44/8 der Flur 7 sowie 14/7, 14/11 (teilw.) der Flur 1, beide Gemarkung Bergen.



Übersichtsplan – kein Maßstab – Auszug Bürgerportal

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Bergen auf Rügen, 18.10.2017

gez. Rainer Starke
Bauamtsleiter

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

*Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt
www.stadt-bergen-auf-ruegen.de*